

Mittwoch den 21. December 1870.

(503—1)

Nr. 1041.

Kundmachung.

Bei diesem k. k. Landesgerichte ist eine Gerichtsadjuncten-Stelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen, für welche der Bewerbungstermin

bis zum 6. Jänner 1871

hiemit ausgeschrieben wird.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis zum obigen Tage an dieses Präsidium gelangen zu lassen.

Klagenfurt, am 18. December 1871.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(502—2)

Nr. 1391.

Baulicitationswiderrufung.

Zufolge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 13. December 1870, Z. 37832, hat es von der mit hierortiger Kundmachung vom 30. November l. J., Z. 1149, auf den 23. December 1870 anberaumten Minuendo-Licitations Behufs Ueberlassung der im Finanz-Directions-Gebäude zu Laibach auszuführenden Bauherstellungen abzukommen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach, am 17. December 1870.

k. k. Finanz-Direction für Krain.

(500a—1)

Nr. 6815.

Kundmachung

wegen Wiederbesetzung des erledigten k. k. Tabak-Districtsverlages in Klagenfurt.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak-Districtsverlag in der Landeshauptstadt Klagenfurt im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder auf jede Provision verzichtet oder zur Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages (Pachtchillinges) an das Aerar sich verpflichtet.

Dieser Districtsverlag, womit zugleich auch der Tabak- und Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat seinen Materialbedarf an Tabak bei der k. k. Tabak-Fabrikverwaltung in Klagenfurt zu beziehen, und es sind demselben 1 Unterverleger, 5 Großtrafikanten und 205 Kleinverschleißer zur Fassung zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Districtsverleger dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht. Die Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision mit 1 1/2 % besteht, hat der Verleger beim k. k. Hauptzollamte in Klagenfurt gegen stets sogleiche Bezahlung abzufassen.

Nach dem Ertragsausweise bezifferte sich der Verschleiß während der Zeit vom 1. October 1869 bis letzten September 1870 im Geldwerthe ausgedrückt, an Tabak auf 387.341 fl. 44 kr. an echten Havanna Cigarren auf 2.337 „ 10 „ und an Stempelmarken mit Einschluß der gestempelten Wechselblanketten auf 6.883 „ — „ zusammen daher auf 396.561 fl. 54 kr.

Dieser Materialverschleiß gewährt einen jährlichen Bruttoertrag u. z. vom Tabak-Großverschleiß bei einer Provision mit 4 1/2 % von 16219 fl. 20 kr. von Havannacigarren bei einer Provision mit 1 1/2 % 35 „ 5 „ vom Tabak-Kleinverschleiß 824 „ 56 „ und vom Stempelmarkenverschleiß bei einer Provision mit 1 1/2 % 103 „ 24 „ zusammen von 17182 fl. 5 kr.

wornach über Abzug der ebenfalls nach den Ergebnissen der Periode vom 1. October 1869 bis Ende September 1870 berechneten, an den Subverlag zu Friesach und die Großtrafikanten zu Bleiburg und Ferlach zu zahlenden Provisionen zus. pr. 3957 fl. 54 kr. und der von hier aus berechneten Verschleißauslagen pr. 2408 fl., zusammen pr. 6365 fl. 54 kr. sich ein Nettogewinn von 10816 fl. 51 kr. herausstellen würde, wobei nur zu bemerken kommt, daß bisher daraus auch Provisionsrückzahlungen im Betrage von 7955 fl. 84 kr. und an Pachtchilling 600 fl. — geleistet werden mußten, welche künftighin wegzufallen haben.

Der Verleger hat das Materiale auf eigene Gefahr und Kosten zu beziehen. Nur die Tabak- und Stempelmarkenverschleißprovision, rüchichtlich der Gewinnstrücklaß oder Pachtchilling bildet den Gegenstand des Angebotes. Für den Tabak-Districtsverlag ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar bezahlen will, ein stehender Credit von 30000 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch oder in Staatspapieren oder denselben gleichgehaltenen öffentlichen Schuldverschreibungen, oder bar zu leistende Kaution im gleichen Betrage sichergestellt werden muß.

Der Verleger hat immer mit einem solchen Material-Vorrathe versehen zu sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Creditess gleich kommt, der Verleger mag die Materialsborgung benützen oder nicht.

Das bisher zugestandene Gutgewicht vom ordinär gebeizten Schnupftabak mit 1 1/4 % und gesponnenen Rauchtobak mit 1 3/4 %, welches sich in der vorangegebenen Jahresperiode zusammen auf 250 fl. 12 1/2 kr. berechnete, findet künftighin nicht mehr statt, und blieb daher auch bei der Ertragsberechnung außer Betracht.

Die Caution für den Materialcredit pr. 30000 Gulden ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes, u. z. längstens binnen sechs Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Angebotes zu leisten, widrigens der Ersteher für den Fall, als die Uebernahme ausnahmsweise vor der Cautionleistung bewilliget würde, das bei der Uebernahme am Lager befindliche und weiterhin erforderliche Tabak-Materiale in so lange bar zu bezahlen hat, bis die Cautionleistung erfolgt.

Die Bewerber um diesen Districtsverlag haben 10 % der Caution, daher den Betrag pr. 3000 fl. als Badium bei einer k. k. Finanzcasse oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen und die diesfällige Quittung dem Offerte beizuschließen. Die Badien jener Offerten, von deren Angeboten kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt. Das Badium des Erstehers hingegen wird entweder bis zum Erlage der Caution oder, falls Zug für Zug bezahlt werden will, bis zur vollständigen Materialbedovorräthigung zurückbehalten.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare mit Verwendung einer 50 kr. Stempelmarke zu verfassen und, versehen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erlangte Großjährigkeit und über das untadelhafte Betragen des Bewerbers bis längstens 16. Jänner 1871, Mittags 12 Uhr, versiegelt, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak-Districtsverlag in Klagenfurt“ beim Präsidium der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt zu überreichen.

Die Bewerber um diesen Districtsverlag haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, denselben entweder

a. gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision, oder

b. unter Verzichtleistung auf eine Provision, oder

c. unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinnrücklaß, Pachtchilling) zu übernehmen.

Im letzteren Falle ist der angebotene Betrag in monatlichen Raten vorhinein beim k. k. Hauptzollamte in Klagenfurt zu erlegen und es müssen bei nicht rechtzeitiger Einzahlung nicht nur 6 % Verzugszinsen entrichtet, sondern es kann auch wegen eines, auch nur eine Monatsrate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungsstermines sich ergibt, von der Behörde sogleich das Verschleißbefugniß entzogen werden. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, welche unbestimmt lauten oder in denen sich auf Anbote anderer Bewerber berufen wird, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine, wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Enthebung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, oder wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Mangel an Beweisen von der Anklage freigesprochen wurden, endlich gewesene Verschleißer von Monopolsgegenständen, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so ist letztere berechtigt, das Verschleißbefugniß sogleich abzunehmen.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleiß-Geschäfte verbundenen Verpflichtungen können nebst dem Ausweise über den Ertrag und die Verlagsauslagen bei der k. k. Finanzdirection zu Klagenfurt während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Formulare eines Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Districtsverlag zu Klagenfurt unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere auch in Bezug auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Lagervorrathes gegen eine Provision von (in Buchstaben ausgedrückt, ohne Radirung oder Correctur), oder ohne Provision, oder unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) an das Aerar zu übernehmen.

Die in der Concurrenz-Kundmachung angeordneten Nachweisungen sind nebst der Quittung über das erlegte Badium pr. 3000 fl. hier angeschlossen.

Datum (Eigenhändige Unterschrift, Charakter und Wohnung)

(Von Außen.)

Offert zur Erlangung des Tabak-Districtsverlages in Klagenfurt.

Klagenfurt, am 3. December 1870.

k. k. Finanz-Direction.